

Bevölkerung und Sicherheit
Revision Polizeiverordnung der Stadt Bülach

**Antrag und Weisung
an das Stadtparlament**

05. Oktober 2022



Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, es wolle **beschliessen**:

1. Die revidierte Polizeiverordnung der Stadt Bülach vom 05. Oktober 2022 wird genehmigt. Der Stadtrat wird mit der Inkraftsetzung beauftragt.
2. Der Beschluss unterliegt, gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung, dem fakultativen Referendum. Wird das Referendum ergriffen, wird die Geschäftsleitung des Stadtparlaments mit der Ausarbeitung des beleuchtenden Berichts beauftragt.
3. Die Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit Bussenliste wird zur Kenntnis genommen. Der Stadtrat wird beauftragt, über seine Genehmigung zu beschliessen.
4. Mitteilung an
 - a. Stadtrat
 - b. Geschäftsleitung



Bericht

Ausgangslage

Gemäss § 3 Abs. 2 Polizeiorganisationsgesetz ist der Gemeindevorstand (Stadtrat) für die Ortspolizei zuständig. Die Gemeinde regelt ihr Polizeirecht in einem Gemeindeerlass (Polizeiverordnung). Zuständig für den Erlass und die Änderung der Polizeiverordnung ist gemäss Art. 19 Ziff. 5 der Gemeindeordnung der Stadt Bülach das Stadtparlament. Die Polizeiverordnung ergänzt die einschlägige Gesetzgebung von Bund und Kantonen. Gestützt auf die Polizeiverordnung bezeichnet der Stadtrat weiter die Übertretungstatbestände mittels einer kommunaler Bussenliste, bei denen das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird und bestimmt den Bussenbetrag. Dabei ist zu beachten, dass diverse Straftatbestände und die dafür geltenden Strafen grundsätzlich im übergeordneten Recht (v. a. des Bundes und teilweise des Kantons) geregelt sind. Für die Gemeinden besteht wenig zusätzlicher Raum, Übertretungstatbestände zu schaffen. Die Polizeiverordnung soll sich entsprechend auf die Ergänzung von bundesrechtlichen und kantonalen Regeln beschränken.

Rechtsgrundlage für die kommunale Verordnung bilden das Gemeindegesetz des Kantons Zürich (GG), § 3 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) sowie die Gemeindeordnung der Stadt Bülach, Art. 19, Ziff. 5. Die Ordnungsbussen richten sich nach §175 Abs. 1 i.V. m. § 171 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG, LS 211.1).

Die aktuelle Polizeiverordnung der Stadt Bülach hat seit dem 5. Juli 2010 Gültigkeit. Seither hat die Verordnung keinerlei Anpassungen erfahren. In der Zwischenzeit haben diverse übergeordnete Erlasse geändert.

Im Rahmen der Revision wurde die ganze Polizeiverordnung redaktionell überarbeitet und – gestützt auf übergeordnetes Recht- einzelne materielle Änderungen vorgenommen. Ziel der Revision ist, die neue Verordnung möglichst schlank zu halten und auf Wiederholungen des übergeordneten Rechts zu verzichten. Einige heutige Artikel sind durch übergeordnete Bestimmungen überholt und wurden gestrichen. Andere Artikel wurden neu hinzugefügt. Die revidierte Polizeiverordnung soll es der Polizei zudem ermöglichen, weiterhin Verfehlungen mit dem einfachen Ordnungsbussenverfahren zu ahnden.



Änderungen

Die wesentlichen Änderungen gegenüber der heute gültigen Polizeiverordnung sind:

B. Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- Sicherheit und Ordnung: Ergänzung Art.4 Abs. 2 mit lit. d) Es ist verboten, an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt.
- Jugendschutz: Neuer Artikel 5 – mit diesem Artikel soll dem Jugendschutz und der Suchtprävention mehr Rechnung getragen werden.
- Tierhaltung: Ergänzung in Art. 10 mit Abs. 3 – Meldepflicht der Tierhaltenden bei Ausbrechen oder Entweichungen von gefährlichen Tieren.

C. Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums

- Nachbarrechtliche Beziehung zum öffentlichen Grund: Neuer Artikel 11 – als Ergänzung zur Verkehrserschliessungsverordnung.
- Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen: Art. 13 – Anpassungen an die neue Parkierungsverordnung
- Verunreinigung des öffentlichen Grundes: Art. 21 – Der ganze Artikel wurde präzisiert und mit neuen Absätzen in Zusammenhang mit Veranstaltungen ergänzt.
- Allgemeine Ruhezeiten angeglichen: Art. 23 – Der ganze Artikel wurde präzisiert und mit Abs. 2 ergänzt. Dieser gibt den Hinweis auf die Verordnung über den Baulärm.
- Lichtquellen: Art. 27 – neuer Artikel zur Verhinderung von Lasern, Skybeamern etc.

Gelöschte Artikel aufgrund übergeordneten Rechts:

- Füttern wild lebender Tiere Art. 10 – wird im neuen Jagdgesetz geregelt.
- Taxibetriebe, Artikel 29 – Verweis auf die Taxiverordnung vom 04. November 2013 und deren Ausführungsbestimmungen
- Einwohnerkontrolle und Meldepflicht: Alle Artikel (30 bis 33) im Abschnitt «G» können aufgehoben werden. Seit 2015 ist das Meldewesen übergeordnet im kantonalen Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) und in der kantonalen Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERV) geregelt.

Die synoptische Darstellung (Beilage 2) informiert detailliert über die Anpassungen.



Gemeinderechtliches Ordnungsbussenverfahren

Nach Genehmigung der Polizeiverordnung durch das Stadtparlament erlässt der Stadtrat die Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit der Bussenliste (siehe Beilage 3).

Für Zuwiderhandlungen gemäss den Ziffern 5, 6 und 7 wurde wegen dem Gefährdungspotential von Personen und Sachen die Busse von Fr. 100.- auf Fr. 200.- erhöht.

Ebenfalls auf Fr. 200.- erhöht wurde der Bussenbetrag für die Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering, Ziffer 18).

Antrag an das Stadtparlament

Gemäss Art. 19, Ziff. 5 der Gemeindeordnung der Stadt Bülach gehört die Revision der Polizeiverordnung in die Kompetenz des Stadtparlaments.

Der Entwurf der revidierten Polizeiverordnung wurde dem Statthalteramt Bülach zur Vernehmlassung und Stellungnahme zugestellt. Das Statthalteramt hat am 16. Mai 2022 dazu Stellung genommen. Die Einwände sind in der vorliegenden Verordnung (Beilage 1) bereits berücksichtigt.

Das Stadtparlament wird gebeten, der Vorlage zuzustimmen.

Kontaktperson

Für weitere Auskünfte steht gerne zur Verfügung:

- Roland Engeler, Leiter Bevölkerung und Sicherheit, Telefon 044 863 13 01 oder E-Mail roland.engeler@buelach.ch.

Informationen gibt gerne auch:

- Atilla Uysal, Chef Stadtpolizei, Telefon 044 863 13 02 oder E-Mail atilla.uysal@buelach.ch

Behördlicher Referent: Stadtrat Daniel Ammann



Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

(SRB-Nr. 348)

Beilagen:

1. Polizeiverordnung
2. Polizeiverordnung synoptische Darstellung
3. Verordnung über das gemeinderechtlichen Ordnungsbussenverfahren mit Bussenliste
4. Verordnung über das gemeinderechtlichen Ordnungsbussenverfahren mit Bussenliste synoptische Darstellung

Polizeiverordnung (PolVO) der Stadt Bülach

vom 05. Oktober 2022

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons Zürich (GG), auf § 3 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) sowie auf die aktuelle Gemeindeordnung der Stadt Bülach folgende Polizeiverordnung:

A EINLEITUNG UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Stadt Bülach.
- ² Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art auf dem Gebiet der Gemeinde Bülach.
- ³ Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Der Stadtrat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.
- ² Mit der Ausübung der kommunalpolizeilichen Aufgaben wird die Stadtpolizei betraut.
- ³ Die Organisation der Stadtpolizei wird vom Stadtrat im Dienstreglement festgelegt.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

- ¹ Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Ressorts Bevölkerung und Sicherheit kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.
- ² Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.

- ³ Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.

B SCHUTZ DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

- ¹ Es ist verboten die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.
- ² Insbesondere ist es verboten,
- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
 - b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
 - c) öffentlich Ärger zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen;
 - d) an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt.

Art. 5 Jugendschutz

- ¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.
- ² Jugendlichen unter 18 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebranntes Wasser (Alcopops, Aperitifs und Spirituosen) zu konsumieren.
- ³ Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke zuhanden der Inhaber der elterlichen Sorge oder deren Vertreter sicher oder entsorgt sie, nach Einwilligung der Betroffenen, fachgerecht. Offene alkoholische Getränke können auch ohne Einwilligung der Betroffenen von der Polizei fachgerecht entsorgt werden. Die Polizei kann über den Vorfall die zuständigen Behörden informieren.

Art. 6 Veranstaltungen auf Privatgrund

- ¹ Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Ressort Bevölkerung und Sicherheit verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 7 Schutzvorrichtungen

- ¹ Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.
- ² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Schachtdeckel, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 8 Rettungseinrichtungen

- ¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.
- ² Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.
- ³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 9 Schiessgelände

- ¹ Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 10 Tierhaltung

- ¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.
- ² Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass sie weder Strassen noch Gehwege, Parkanlagen oder Eigentum Dritter beschmutzen.

- ³ Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist von den Tierhaltenden sofort der Polizei zu melden.

C SCHUTZ ÖFFENTLICHER SACHEN UND PRIVATEN EIGENTUMS

Art. 11 Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund

- ¹ Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt wird.
- ² Pflanzen sind grundsätzlich bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden. Über dem Trottoir dürfen sie ab einer Höhe von 2.5 m und über der Fahrbahn ab einer Höhe von 4.5 m den öffentlichen Grund überragen.
- ³ Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Sicht von Verkehrsteilnehmenden nicht beeinträchtigen. Sie dürfen Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken.

Art. 12 Beeinträchtigung von öffentlichen Sachen

- ¹ Es ist verboten, öffentliches Eigentum ohne Einwilligung des Berechtigten zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen.
- ² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 13 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

- ¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.
- ² Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
 - b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
 - c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
 - d) das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
 - e) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
 - f) das Aufführen von Darbietungen aller Art (z.B. Strassenmusik);
 - g) das Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
 - h) das Absperrn von Plätzen, Strassen und Wegen.
- ³ Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.
- ⁴ Wer öffentlichen Grund nicht bestimmungsgemäss oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehend benutzt, wird mit Busse bestraft, wenn zuvor keine Bewilligung eingeholt wurde.

Art. 14 Überwachung des öffentlichen Grundes

- ¹ Der Stadtrat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.
- ² Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen muss nach spätestens 100 Tagen vernichtet werden. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

³ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

⁴ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in einem separaten Reglement.

Art. 15 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

¹ Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der Stadtpolizei.

Art. 16 Fahrende, Campieren und Nächtigen im Freien

¹ Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung der Stadtpolizei.

² Die Bestimmungen über das Campieren gelten auch für Fahrende. Ausnahmen bedürfen vorgängig einer Bewilligung des Ressorts Bevölkerung und Sicherheit.

³ Die Hauptverantwortung für die Umsetzung von Bestimmungen und Auflagen liegt bei der für die Gruppe verantwortlichen Person.

⁴ Die Gemeinde kann ein Depositum für Fahrende auf öffentlichem oder öffentlich zugänglichem Grund verlangen.

Art. 17 Entfachen von Feuern auf öffentlichem Grund

¹ Das Entfachen von Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen und Einrichtungen erlaubt.

Art. 18 Schutz des Kulturlandes

¹ Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das Begehen von Kulturen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 30. November ist untersagt.

Art. 19 Bereitgestelltes Sammelgut

- ¹ Das unberechtigte Einsammeln von bereitgestelltem Sammelgut (Altpapier, Kleider, Schuhe etc.) ist verboten.

D IMMISSIONSSCHUTZ

Art. 20 Immissionen

- ¹ Vermeidbare gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

Art. 21 Verunreinigung des öffentlichen Grundes

- ¹ Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen. Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden (Littering).
- ² Wer Ess- und Trinkwaren, die zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund vorgesehen sind, anbietet, hat Vorkehrungen zu treffen, um den öffentlichen Grund sauber zu halten. Bei Zuwiderhandlungen sind neben einer Busse auch die Reinigungskosten zu übernehmen.
- ³ Das Verrichten der Notdurft auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort ist verboten.
- ⁴ Das Spucken auf öffentlichem Grund im Siedlungsgebiet ohne Not ist verboten.

E LÄRMSCHUTZ

Art. 22 Nachtruhe

- ¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

- ² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.
- ³ Das Ressort Bevölkerung und Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.
- ⁴ Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Art. 23 Allgemeine Ruhezeiten

- ¹ Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen ausserhalb der Betriebszeiten an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind
 - a) montags bis freitags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr,
 - b) samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie
 - c) an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.
- ² Für Baustellen gilt die Verordnung über den Baulärm. Lärmige Baustellenarbeiten sind zusätzlich in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr verboten.
- ³ Die Stadtpolizei kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 24 Landwirtschaft und Notstandsarbeiten

- ¹ Landwirtschaft und Notstandsarbeiten sind auch während den Ruhezeiten erlaubt, sofern dies zwingend notwendig ist.

Art. 25 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

- ¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

- ² Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr und in der Mittagszeit von 12.00 bis 13.00 Uhr ist in Wohngebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahnisbauten verboten.
- ³ Das Ressort Bevölkerung und Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 26 Feuerwerk

- ¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.
- ² Aus Sicherheitsgründen kann das Ressort Bevölkerung und Sicherheit örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.
- ³ Für besondere Veranstaltungen kann das Ressort Bevölkerung und Sicherheit das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.
- ⁴ Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten.

Art. 27 Lichtquellen

- ¹ Der Einsatz von himmelwärts gerichteten starken Lichtquellen wie z.B. Skybeamer oder Laser ist verboten.
- ² Die Stadtpolizei kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 28 Schiessen

- ¹ Die Schiessübungen sind so anzusetzen, dass sich der aus ihnen entstehende Lärm zeitlich möglichst konzentriert ist.

F WIRTSCHAFTS- UND GEWERBEPOLIZEI

Art. 29 Schliessungsstunde

- ¹ Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.
- ² Die Stadtpolizei kann bei speziellen Anlässen für einzelne Betriebe die Schliessungszeit aufschieben oder aufheben.
- ³ Das Ressort Bevölkerung und Sicherheit kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für alle Betriebe aufschieben oder aufheben.
- ⁴ Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des Ressorts Bevölkerung und Sicherheit.

Art. 30 Sammlungen und Betteln

- ¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung der Stadtpolizei.
- ² Betteln auf öffentlichem Grund ist verboten.

G ERSATZVORNAHME UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 31 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

- ¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selbst zu beseitigen.
- ² Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 32 Strafbestimmungen

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen oder Verfügungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.
- ² Der Stadtrat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. Die Übertretungen werden im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

H SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Die Polizeiverordnung der Stadt Bülach vom 10. Mai 1995 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 34 Inkrafttreten

- ¹ Nach rechtskräftiger Genehmigung durch das Stadtparlament bestimmt der Stadtrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Revision Polizeiverordnung Stadt Bülach

vom 05. Oktober 2022

Vorbemerkungen

Die Kantone und die Gemeinden sind gemäss Art. 100 der Kantonsverfassung zur Aufrechterhaltung von öffentlicher Ruhe und Sicherheit zuständig. Basierend darauf und auf § 3 Abs. 2 Polizeiorganisationsgesetz regelt die Gemeinde ihr Polizeirecht in einem Gemeindeerlass. Sie erlässt in der Polizeiverordnung Regeln, die der Aufrechterhaltung von öffentlicher Ruhe und Ordnung dienen. Gestützt auf die Polizeiverordnung bezeichnet der Stadtrat weiter die Übertretungstatbestände mittels einer kommunaler Bussenliste, bei denen das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird und bestimmt den Bussenbetrag. Dabei ist zu beachten, dass diverse Straftatbestände und die dafür geltenden Strafen grundsätzlich im übergeordneten Recht geregelt sind. Für die Gemeinden besteht wenig zusätzlicher Raum, Übertretungstatbestände zu schaffen. Die Polizeiverordnung soll sich entsprechend auf die *Ergänzung* von bundesrechtlichen und kantonalen Regeln beschränken. Auf die Wiederholung von an anderen Orten geregelten Sachverhalten und Tatbeständen wird verzichtet, ebenso auf Verweise auf diese.

| Bestehende Polizeiverordnung | Neue Polizeiverordnung | Bemerkungen | OBV Art. |
|--|--|---|----------|
| <p>Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 erlässt der Gemeinderat folgende Polizeiverordnung:</p> | <p>Das Stadtparlament erlässt gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons Zürich (GG), § 3 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) sowie auf die aktuelle Gemeindeordnung der Stadt Bülach folgende Polizeiverordnung:</p> | <p>Mit «Gemeindeordnung» angepasst und mit «POG» ergänzt. Gemeinderat durch Stadtparlament ersetzt.</p> | |
| <p>A. Einleitung und allgemeine Bestimmungen</p> | <p>A. Einleitung und allgemeine Bestimmungen</p> | <p>unverändert</p> | |
| <p>Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Stadt Bülach.</p> <p>² Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.</p> <p>³ Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.</p> | <p>Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Stadt Bülach.</p> <p>² Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Bülach.</p> <p>³ Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.</p> | <p>Abs. 2 angepasst</p> <p>Der Schutz der Personen sowie des Eigentums ist abschliessend im ZGB geregelt.</p> | |
| <p>Art. 2 Zuständigkeit</p> | <p>Art. 2 Zuständigkeit</p> | <p>Abs. 2: Die Formulierung wurde präzisiert. Gemäss POG sind das die Organe der Kommunalpolizei. Die Gemeinden schaffen eine eigene kommunale Polizei.</p> | |

| | | | |
|--|--|---|-----------|
| <p>¹ Der Stadtrat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.</p> <p>² Die Ausübung der kommunalpolizeilichen Aufgaben ist Sache des Stadtrats und der von ihm bezeichneten Polizeiorgane, insbesondere der Stadtpolizei.</p> <p>³ Die Organisation der Stadtpolizei wird vom Stadtrat im Dienstreglement festgelegt.</p> | <p>¹ Der Stadtrat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.</p> <p>² Mit der Ausübung der kommunalpolizeilichen Aufgaben wird die Stadtpolizei betraut.</p> <p>³ Die Organisation der Stadtpolizei wird vom Stadtrat im Dienstreglement festgelegt.</p> | | |
| <p>Art. 3 Polizeiliche Anordnungen</p> <p>¹ Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Geschäftsfelds Sicherheit kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.</p> <p>² Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.</p> <p>³ Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.</p> | <p>Art. 3 Polizeiliche Anordnungen</p> <p>¹ Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Ressorts Bevölkerung und Sicherheit kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.</p> <p>² Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.</p> <p>³ Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.</p> | <p>Inhalt Unverändert</p> <p>Bezeichnung «Geschäftsfeld» durch «Ressort» ersetzt.</p> | <p>Ja</p> |
| | | | |
| <p>B. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</p> | <p>B. Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</p> | <p>«Personen» entfernt, siehe oben Art. 1 Abs. 2</p> | |

| | | | |
|---|---|--|---|
| <p>Art. 4 Sicherheit und Ordnung</p> <p>¹ Es ist verboten die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.</p> <p>² Insbesondere ist verboten,</p> <p>a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;</p> <p>b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;</p> <p>c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.</p> | <p>Art. 4 Sicherheit und Ordnung</p> <p>¹ Es ist verboten die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.</p> <p>² Insbesondere ist es verboten,</p> <p>a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;</p> <p>b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;</p> <p>c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.</p> <p>d) an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt</p> | <p>Abs. 2 mit Buchstabe d) ergänzt: Teilnehmer an einer unbewilligten Veranstaltung können damit im Ordnungsbussenverfahren sanktioniert werden.</p> | <p>Ja</p> <p>OB Liste mit d) ergänzen</p> |
| | <p>Art. 5 Jugendschutz</p> <p>¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.</p> | <p>Neuer Artikel Jugendschutz:</p> <p>In Zusammenhang mit Jugendschutz und Suchtprävention ist dieser zusätzliche Artikel aus Sicht und den Erfahrungen der Stadtpolizei wichtig. Die eidgenössischen- und kantonalen Gesetze regeln den</p> | |

| | | | |
|--|--|--|--|
| | <p>² Jugendlichen unter 18 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannte Wasser (Alcopops, Aperitifs und Spirituosen) zu konsumieren.</p> <p>³ Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke zuhanden der Inhaber der elterlichen Sorge oder deren Vertreter sicher oder entsorgt sie, nach Einwilligung der Betroffenen, fachgerecht. Offene alkoholische Getränke können auch ohne Einwilligung der Betroffenen von der Polizei fachgerecht entsorgt werden. Die Polizei kann über den Vorfall die zuständigen Behörden informieren.</p> | <p>Konsum nicht. Sie beschränken sich auf die Abgabe und den Verkauf von Alkohol und gebrannten Wassern an Jugendliche.</p> <p>Eidg. Gesetze: Alkoholgesetz (AlkG) Art. 41 / 42b / 57</p> <p>Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LV): Art. 11</p> <p>Strafgesetzbuch (StBG): Art. 136</p> <p>Kant. Gesetze: Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich (GesG): § 48</p> <p>Verordnung über die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs: §. 1</p> <p>Gastgewerbegesetz (GGG): §23, §25, §32</p> | |
| Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund | Art. 6 Veranstaltungen auf Privatgrund | Neu Art. 6 | |

| | | | |
|--|---|---|-----------|
| <p>Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Geschäftsfeld Sicherheit verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.</p> | <p>Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Ressort Bevölkerung und Sicherheit verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.</p> | <p>Inhalt unverändert</p> | |
| <p>Art. 6 Schutzvorrichtungen</p> <p>¹ Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.</p> <p>² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.</p> | <p>Art. 7 Schutzvorrichtungen</p> <p>¹ Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.</p> <p>² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Schachtdeckel, Schutzpfosten usw. ist verboten.</p> | <p>Neu Art. 7</p> <p>Inhalt unverändert</p> <p>Begriff «Dolendeckel» durch Schachtdeckel ersetzt.</p> | <p>Ja</p> |
| <p>Art. 7 Rettungseinrichtungen</p> <p>¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.</p> <p>² Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.</p> | <p>Art. 8 Rettungseinrichtungen</p> <p>¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.</p> <p>² Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.</p> | <p>Neu Art. 8</p> <p>Inhalt unverändert.</p> | <p>Ja</p> |

| | | | |
|--|---|---|-----------|
| <p>³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.</p> | <p>³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.</p> | | |
| <p>Art. 8 Schiessgelände</p> <p>Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.</p> | <p>Art. 9 Schiessgelände</p> <p>¹Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.</p> | <p>Neu Art. 9</p> <p>Inhalt unverändert.</p> | |
| <p>Art. 9 Tierhaltung</p> <p>¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.</p> <p>² Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass sie weder Strassen noch Gehwege, Parkanlagen oder Eigentum Dritter beschmutzen.</p> | <p>Art. 10 Tierhaltung</p> <p>¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.</p> <p>² Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass sie weder Strassen noch Gehwege, Parkanlagen oder Eigentum Dritter beschmutzen.</p> <p>³ Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist von den Tierhaltenden sofort der Polizei zu melden.</p> | <p>Neu Art. 10</p> <p>Ergänzt mit Abs. 3</p> <p>Tierhaltende von gefährlichen Tieren werden dadurch verpflichtet, Entweichungen zu melden.</p> | <p>Ja</p> |
| <p>Art. 10 Füttern wild lebender Tiere</p> <p>Der Stadtrat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.</p> | | <p>Dieser Artikel wird mit dem neuen, kant. Jagdgesetz obsolet.</p> <p>Jagdgesetz vom XX.XX.202X: (Verabschiedet im Kantonsrat am 01.02.2021)</p> | |

| | | | |
|---|--|--|--|
| | | <p>§ 18. ¹ Wildtiere dürfen nicht gefüttert werden.</p> <p>² Ausgenommen ist das massvolle Füttern von Singvögeln, Wasservögeln und Eichhörnchen sowie das Ausbringen kleiner Mengen Lockfutter an Kirtungen und Luderplätzen.</p> <p>³ Die Direktion kann aus wildbiologischen, seuchenpolizeilichen oder hygienischen Gründen Ausnahmen oder Einschränkungen anordnen.</p> | |
| C. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums | C. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums | unverändert | |
| | <p>Art. 11 Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund</p> <p>¹ Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>² Pflanzen sind grundsätzlich bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden. Über dem Trottoir dürfen sie ab einer Höhe von 2.5 m und über der Fahrbahn ab einer Höhe von 4.5 m den öffentlichen Grund überragen.</p> <p>³ Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Sicht von Verkehrsteilnehmenden nicht</p> | <p>Neuer Artikel / Neuer Titel als Ergänzung zur Verkehrserschliessungsverordnung (VErV). Diese regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Abstandsvorschriften von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen im Bereich von Strassen der Fein- und Groberschliessung. <p>Es lässt sich aus dem Strassenverkehrsgesetz (SVG) ableiten, zumindest was die Verkehrssignale etc. betrifft. Diese müssen gut sichtbar sein. Weiter kann natürlich die VErV für den öffentlichen Grund zum Tragen kommen. (Strassennamen, Beleuchtung, Hydranten) Die öffentliche Hand als Eigentümer hat das Recht einen Rückschnitt auch vor dem Hintergrund der Regelungen im VErV zu verlangen. Auch das ist damit soweit save.</p> | |

| | | | |
|--|---|--|----|
| | beeinträchtigen. Sie dürfen Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken. | Was die Hausnummern betrifft, geben i.d.R. Bauvorschriften/im Zusammenhang mit der Baubewilligung den Takt an. Die Baudirektion gibt Empfehlungen auf der Basis des Bundesamtes für Landestopografie ab. Die Empfehlung stützt sich auf die Norm 612040 „Gebäudeadressierung“ der SNV Darin wird festgehalten, dass es Sache der Gemeinde ist dies festzulegen. Dies kann in der Gemeindeordnung oder in der Polizeiverordnung festgelegt werden. Vor diesem Hintergrund macht die Erwähnung von Hausnummern Sinn und ist rechens. | |
| Art. 11 Beeinträchtigung von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum 1 Es ist verboten öffentliches und privates Eigentum ohne Einwilligung der Berechtigten zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen. 2 Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten. | Art. 12 Beeinträchtigung von öffentlichen Sachen 1 Es ist verboten öffentliches Eigentum ohne Einwilligung des Berechtigten zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen. 2 Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten. | Neu Art. 12 «privatem Eigentum» gestrichen, der Schutz des Privateigentums ist im ZGB geregelt. | Ja |
| Art. 12 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen | Art. 13 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen | Neu Art. 13 | |

| | | | |
|---|---|--|--|
| <p>¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.</p> <p>² Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:</p> <p>a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;</p> <p>b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;</p> <p>c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;</p> <p>d) das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;</p> | <p>¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.</p> <p>² Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:</p> <p>a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;</p> <p>b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;</p> <p>c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;</p> <p>d) das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;</p> | <p>Buchstabe «h» wurde präzisiert und mit Plätzen und Wegen ergänzt.</p> <p>Alter Abs. 4 wird mit dem neuen Parkierungsreglement überflüssig.</p> <p>Neuer Abs. 4: Da die unberechtigte Benützung des öffentlichen Grundes und übriger öffentlichen Sachen gemäss Bussenliste mit Fr. 100.- geahndet wird, ist in Art. 13 eine Strafbestimmung hinzugefügt worden.</p> | |
|---|---|--|--|

| | | | |
|--|---|--------------------|--|
| <p>e) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;</p> <p>f) das Aufführen von Darbietungen aller Art (z.B. Strassenmusik);</p> <p>g) das Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;</p> <p>h) Strassensperrungen.</p> <p>³ Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.</p> <p>⁴ Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.</p> | <p>e) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;</p> <p>f) das Aufführen von Darbietungen aller Art (z.B. Strassenmusik);</p> <p>g) das Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;</p> <p>h) das Absperren von Plätzen, Strassen und Wegen.</p> <p>³ Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.</p> <p>⁴ Wer öffentlichen Grund nicht bestimmungsgemäss oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehend benutzt, wird mit Busse bestraft, wenn zuvor keine Bewilligung eingeholt wurde.</p> | | |
| <p>Art. 13 Überwachung des öffentlichen Grundes</p> | <p>Art. 14 Überwachung des öffentlichen Grundes</p> | <p>Neu Art. 14</p> | |

| | | | |
|---|---|---|-----------|
| <p>¹ Der Stadtrat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.</p> <p>² Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.</p> <p>³ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.</p> | <p>¹ Der Stadtrat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.</p> <p>² Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen muss nach spätestens 100 Tagen vernichtet werden. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.</p> <p>³ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.</p> <p>⁴ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in einem separaten Reglement.</p> | <p>Ergänzt mit Abs. 4 mit Verweis auf das bestehende Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund der Stadt Bülach vom 09. Februar 2011</p> | |
| <p>Art. 14 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen</p> <p>Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate,</p> | <p>Art. 15 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen</p> <p>¹ Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate,</p> | <p>Neu Art. 15. Inhalt unverändert</p> | <p>Ja</p> |

| | | | |
|--|--|--|-----------|
| <p>Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Geschäftsfelds Sicherheit.</p> | <p>Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der Stadtpolizei.</p> | <p>Geschäftsfeld Sicherheit durch Stadtpolizei ersetzt. Die Bewilligungserteilung liegt im Kompetenzbereich der Stadtpolizei.</p> | |
| <p>Art. 15 Campieren und Nächtigen im Freien</p> <p>Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des Geschäftsfelds Sicherheit.</p> | <p>Art. 16 Fahrende, Campieren und Nächtigen im Freien</p> <p>¹ Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung der Stadtpolizei.</p> <p>² Die Bestimmungen über das Campieren gelten auch für Fahrende. Ausnahmen bedürfen vorgängig einer Bewilligung des Ressorts Bevölkerung und Sicherheit.</p> <p>³ Die Hauptverantwortung für die Umsetzung von Bestimmungen und Auflagen liegt bei der für die Gruppe verantwortlichen Person.</p> <p>⁴ Die Gemeinde kann ein Depositum für Fahrende auf, öffentlichem oder öffentlich zugänglichem Grund verlangen.</p> | <p>Neu Art. 16</p> <p>Ergänzt mit dem Begriff „Fahrende“ und den Absätzen 2 bis 4</p> <p>Auf Basis der Gebührenverordnung der Stadt Bülach, Art. 2</p> | <p>ja</p> |
| <p>Art. 16 Feuern auf öffentlichem Grund</p> | <p>Art. 17 Entfachen von Feuern auf öffentlichem Grund</p> | <p>Neu Art. 17</p> <p>Inhalt unverändert</p> | <p>Ja</p> |

| | | | |
|--|---|--|---------|
| Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt. | ¹ Das Entfachen von Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen und Einrichtungen erlaubt. | Begriff «Feuern» mit «Entfachen von» Feuern auf öffentlichem Grund präzisiert. | |
| Art. 17 Schutz des Kulturlandes Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das Begehen von Kulturen während der Vegetationszeit ist untersagt. | Art. 18 Schutz des Kulturlandes ¹ Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das Begehen von Kulturen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 30. November ist untersagt. | Neu Art. 18 Ergänzt mit der genauen Zeitspanne der Vegetationszeit | Ja |
| Art. 18 Bereitgestelltes Sammelgut Das unberechtigte Einsammeln von bereitgestelltem Sammelgut (Altpapier, Kleider, Schuhe etc.) ist verboten. | Art. 19 Bereitgestelltes Sammelgut ¹ Das unberechtigte Einsammeln von bereitgestelltem Sammelgut (Altpapier, Kleider, Schuhe etc.) ist verboten. | Neu Art. 19 Inhalt unverändert | |
| D. Immissionsschutz | D. Immissionsschutz | | |
| Art. 19 Immissionen Vermeidbare gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten. | Art. 20 Immissionen ¹ Vermeidbare gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten. | Neu Art. 20 | Ja |
| Art. 20 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering) | Art. 21 Verunreinigung des öffentlichen Grundes | Neu Art. 21 Ergänzt mit Abs. 2, 3 und 4. | Ja ? |

| | | | |
|---|---|--|--|
| <p>Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.</p> <p>Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kau-gummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.</p> | <p>¹ Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.</p> <p>Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden (Littering).</p> <p>² Wer Ess- und Trinkwaren, die zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund vorgesehen sind, anbietet, hat Vorkehrungen zu treffen, um den öffentlichen Grund sauber zu halten. Zuwiderhandlungen sind neben einer Busse auch die Reinigungskosten zu übernehmen.</p> <p>³ Das Verrichten der Notdurft auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort ist verboten.</p> <p>⁴ Das Spucken auf öffentlichem Grund im Siedlungsgebiet ohne Not ist verboten.</p> | <p>Ganzer Artikel präzisiert das Verunreinigen von öffentlichem Grund.</p> <p>Abs. 2 ist sinnvoll in Zusammenhang mit Festivitäten auf öffentlichem Grund, insbesondere in der Altstadt.</p> | |
| <p>E. Lärmschutz</p> | <p>E. Lärmschutz</p> | <p>unverändert</p> | |
| <p>Art. 21 Nachtruhe</p> <p>¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.</p> | <p>Art. 22 Nachtruhe</p> <p>¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.</p> | <p>Neu Art. 22</p> <p>Inhalt unverändert</p> | |

| | | | |
|--|--|--|-----------|
| <p>² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.</p> <p>³ Das Geschäftsfeld Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>⁴ Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.</p> | <p>² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.</p> <p>³ Das Ressort Bevölkerung und Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>⁴ Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.</p> | | |
| <p>Art. 22 Allgemeine Ruhezeiten</p> <p>¹ Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind</p> <p>a) montags bis freitags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr,</p> <p>b) samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie</p> | <p>Art. 23 Allgemeine Ruhezeiten</p> <p>¹ Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen ausserhalb der Betriebszeiten an öffentlichen Altstoffsammelstellen sind</p> <p>a) montags bis freitags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr,</p> <p>b) samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie</p> | <p>Neu Art. 23</p> <p>Begriff «Baustellen» aus Abs. 1 entfernt. Baustellenlärm ist in der Verordnung über den Baulärm geregelt: (§4a. lärmige Bauarbeiten sind zwischen 19.00 und 07.00 Uhr verboten und kann im Kantonalen Ordnungsbussenverfahren mit Fr. 50.- geahndet werden)</p> <p>Sanktionen bei Missachtung der Betriebszeiten Abfallsammelstellen: Geregelt im Bundesgesetz über den Umweltschutz, USG:</p> | <p>Ja</p> |

| | | | |
|---|---|--|-----------|
| <p>c) an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.</p> <p>² Das Geschäftsfeld Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.</p> | <p>c) an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.</p> <p>² Für Baustellen gilt die Verordnung über den Baulärm. Lärmige Baustellenarbeiten sind zusätzlich in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr verboten.</p> <p>³ Die Stadtpolizei kann Ausnahmen bewilligen.</p> | <p>Die Betriebszeiten der Abfallsammelstellen sind in den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Abfall der Stadt Bülach geregelt. Die Betriebszeiten korrespondieren mit lit. a, b und c der Polizeiverordnung.</p> <p>Ergänzt mit Abs. 2 mit Bezug auf die Baulärmverordnung des Kantons Zürich, §6 erlaubt den Gemeinden, ergänzende Vorschriften gegen den Baulärm zu erlassen, bsp. strengeren Vorschriften zu unterstellen in der Mittagszeit</p> | |
| <p>Art. 23 Landwirtschaft</p> <p>Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während den Ruhezeiten erlaubt, sofern dies zwingend notwendig ist.</p> | <p>Art. 24 Landwirtschaft und Notstandsarbeiten</p> <p>¹Landwirtschaft- und Notstandsarbeiten sind auch während den Ruhezeiten erlaubt, sofern dies zwingend notwendig ist.</p> | <p>Neu Art. 24</p> <p>Ergänzt mit dem Begriff «Notstandsarbeiten»</p> | |
| <p>Art. 24 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen</p> <p>¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.</p> | <p>Art. 25 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen</p> <p>¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.</p> | <p>Neu Art. 25</p> <p>Inhalt unverändert</p> <p>Ergänzt mit dem Begriff «Mittagszeit»</p> | <p>Ja</p> |

| | | | |
|---|---|---|-----------|
| <p>² Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist in Wohngebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.</p> <p>³ Das Geschäftsfeld Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.</p> | <p>² Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr und in der Mittagszeit von 12.00 bis 13.00 Uhr ist in Wohngebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.</p> <p>³ Das Ressort Bevölkerung und Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.</p> | | |
| <p>Art. 25 Feuerwerk</p> <p>¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.</p> <p>² Aus Sicherheitsgründen kann das Geschäftsfeld Sicherheit örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.</p> <p>³ Für besondere Veranstaltungen kann das Geschäftsfeld Sicherheit das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.</p> | <p>Art. 26 Feuerwerk</p> <p>¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.</p> <p>² Aus Sicherheitsgründen kann das Ressort Bevölkerung und Sicherheit örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.</p> <p>³ Für besondere Veranstaltungen kann das Ressort Bevölkerung und Sicherheit das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.</p> | <p>Neu Art. 26 Inhalt mit Abs. 4 «Himmelslaternen» ergänzt.</p> <p>Bezeichnung «Geschäftsfeld» durch «Ressort» ersetzt.</p> | <p>Ja</p> |

| | | | |
|--|--|---|--|
| | <p>⁴ Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten.</p> | | |
| | <p>Art. 27 Lichtquellen</p> <p>¹ Der Einsatz von himmelwärts gerichteten starken Lichtquellen wie z.B. Skybeamer, Laser ist verboten.</p> <p>² Die Stadtpolizei kann Ausnahmen bewilligen.</p> | <p>Neuer Artikel</p> <p>Vorsorglich, da es immer moderner wird Laser, Skybeamer etc. bei Festen o.ä. einzusetzen.</p> <p>Eine Bewilligung für grosse Festanlässe ist so möglich</p> | |
| <p>Art. 26 Schiessen</p> <p>Die Schiessübungen sind so anzusetzen, dass sich der aus ihnen entstehende Lärm zeitlich möglichst konzentriert</p> | <p>Art. 28 Schiessen</p> <p>¹ Die Schiessübungen sind so anzusetzen, dass sich der aus ihnen entstehende Lärm zeitlich möglichst konzentriert ist.</p> | <p>Neu Art. 28</p> <p>Inhalt unverändert</p> | |
| F. Wirtschafts- und Gewerbepolizei | F. Wirtschafts- und Gewerbepolizei | | |
| <p>Art. 27 Schliessungsstunde</p> <p>¹ Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.</p> <p>² Das Geschäftsfeld Sicherheit kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.</p> | <p>Art. 29 Schliessungsstunde</p> <p>¹ Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz:</p> <p>² Die Stadtpolizei kann bei speziellen Anlässen für einzelne Betriebe die Schliessungszeit aufschieben oder aufheben.</p> <p>³ Das Ressort Bevölkerung und Sicherheit kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle</p> | <p>Neu Art. 29</p> <p>Präzisiert Bewilligungszuständigkeiten</p> | |

| | | | |
|--|--|---|-----------|
| <p>³ Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des Stadtrats.</p> | <p>Anlässe die Schliessungszeit die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für alle Betriebe aufschieben oder aufheben.</p> <p>⁴ Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des Ressorts Bevölkerung und Sicherheit.</p> | | |
| <p>Art. 28 Sammlungen und Betteln</p> <p>¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Geschäftsfelds Sicherheit.</p> <p>² Betteln ist verboten.</p> | <p>Art. 30 Sammlungen und Betteln</p> <p>¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung der Stadtpolizei.</p> <p>² Betteln auf öffentlichem Grund ist verboten.</p> | <p>Neu Art. 30 Inhalt unverändert</p> | <p>Ja</p> |
| <p>Art. 29 Taxibetriebe</p> <p>¹ Wer einen Taxibetrieb führen will, benötigt eine vom Stadtrat ausgestellte Betriebsbewilligung.</p> <p>² Die Einzelheiten sind in den städtischen Taxivorschriften geregelt.</p> | | <p>Dieser Artikel kann aufgehoben werden. Verweis auf die Taxiverordnung vom 4. Nov. 2013 und Ausführungsbestimmungen</p> | |
| <p>G. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht</p> | | <p>Alle Artikel im Abschnitt «G» entfallen</p> <p>Die gesamte Thematik Meldewesen ist seit dem Jahr 2015 im MERG und der MERV geregelt. Die bisherigen Bestimmungen dazu in der Polizeiverordnung können aufgehoben werden.</p> | |
| <p>Art. 30 Umzug innerhalb der Gemeinde</p> | | <p>Entfällt - MERG</p> | |

| | | | |
|--|--|---|--|
| <p>Wer innerhalb der Gemeinde seine Wohnadresse wechselt, hat dies unter Vorlage des Schriftenempfangsscheins bzw. Ausländerausweises innerhalb von 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden</p> | | | |
| <p>Art. 31 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen</p> <p>Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Gemeindewesen. Wer diesen Pflichten nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden.</p> | | <p>Entfällt – MERG</p> | |
| <p>H. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen</p> | <p>G. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen</p> | <p>Neu «G»</p> | |
| <p>Art. 32 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe</p> <p>¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst</p> | <p>Art. 31 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe</p> <p>¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst</p> | <p>Neu Art. 31 Inhalt unverändert</p> | |

| | | | |
|---|--|--|--|
| <p>Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.</p> <p>² Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.</p> | <p>Gelegenheit zu geben, die Störung selbst zu beseitigen.</p> <p>² Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.</p> | | |
| <p>Art. 33 Strafbestimmungen</p> <p>Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Ver-ordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden.</p> <p>Der Stadtrat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.</p> | <p>Art. 32 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen oder Verfügungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.</p> <p>² Der Stadtrat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. Die Übertretungen werden im Ordnungsbussenverfahren geahndet.</p> | <p>Neu Art. 32</p> <p>Inhalt unverändert / Text angepasst und in 2 Absätze gegliedert.</p> | |
| <p>I. Schlussbestimmungen</p> | <p>H. Schlussbestimmungen</p> | <p>Neu «H»</p> | |
| <p>Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Die Polizeiverordnung der Stadt Bülach vom 10. Mai 1995 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vor-liegenden Verordnung stehende</p> | <p>Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Die Polizeiverordnung der Stadt Bülach vom 05. Juli 2010 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale</p> | <p>Neu Art. 33</p> <p>Inhalt unverändert</p> <p>Datum Anpassen</p> | |

| | | | |
|--|---|--|--|
| kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben. | Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben. | | |
| Art. 35 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch den Gemeinderat am 1. Januar 2011 in Kraft. | Art. 34 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch das Stadtparlament am XX.XX.XXXX in Kraft. | Neu Art. 34 Inhalt unverändert Datum Anpassen / Gemeinderat durch Stadtparlament ersetzt | |

Verordnung der Stadt Bülach über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (OBV) mit zugehöriger Bussenliste

vom 05. Oktober 2022

Art. 1 Höchstbetrag

- ¹ Übertretungen der Polizeiverordnung der Stadt Bülach können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden. Der Höchstbetrag richtet sich nach dem Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil und Strafprozess.

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Der Stadtrat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt und bestimmt den Bussenbetrag.

Art. 3 Ermächtigte Personen

- ¹ Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Stadtrat bezeichneten Personen ermächtigt. Dieses Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

Art. 4 Erhebung der Ordnungsbusse und Bezahlung

- ¹ Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Die bzw. der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren bzw. seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.
- ² Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.
- ³ Wird die Busse nicht bezahlt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.
- ⁴ Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.

Art. 5 Verzeigung

- ¹ Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung, wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann.

Art. 6 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung mit der dazugehörigen Bussenliste tritt am XX.XX. 20XX in Kraft.

Bussenliste

Die Artikel beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Stadt Bülach vom 05. Oktober 2022

A Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Missachtung polizeilicher Anordnungen und Anweisungen (Art. 3 Abs. 1 und 2). | Fr. 100.00 |
| 2. | Einmischung in die und Stören der Tätigkeit der Polizeiorgane oder der Rettungsorganisationen (Art. 3 Abs. 3) | Fr. 100.00 |

B Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- | | | |
|----|--|------------|
| 3. | Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 4) | Fr. 100.00 |
| 4. | Ungenügende Sicherung von Baustellen, Bodenöffnungen usw. (Art. 7 Abs. 1) | Fr. 100.00 |
| 5. | Unberechtigtes Abdecken von Bodenöffnungen, Verändern von Schutzvorrichtungen usw. (Art. 7 Abs. 2) | Fr. 200.00 |
| 6. | Missbrauch von Rettungsgeräten (Art. 8 Abs. 1) | Fr. 200.00 |
| 7. | Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen (Art. 8 Abs. 3) | Fr. 200.00 |
| 8. | Unsachgemässe Tierhaltung (Art. 10) | Fr. 100.00 |

C Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums

- | | | |
|-----|--|------------|
| 9. | Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum (Art. 12) | Fr. 100.00 |
| 10. | Unberechtigte Benutzung öffentlichen Grundes und übriger öffentlichen Sachen (Art. 13 Abs. 4) | Fr. 100.00 |
| 11. | Unberechtigtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Anzeigen, Beschriftungen usw. (Art. 15) | Fr. 100.00 |
| 12. | Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien auf | Fr. 100.00 |

öffentlichem Grund (Art. 16, Abs. 1 und 2)

- | | |
|--|------------|
| 13. Unberechtigtes Entfachen von Feuern auf öffentlichem Grund (Art. 17) | Fr. 100.00 |
| 14. Unberechtigtes Begehen, Befahren und Durchreiten von Kulturland (Art. 18) | Fr. 100.00 |
| 15. Unberechtigtes Einsammeln von bereitgestelltem Sammelgut wie Altpapier, Kleider, Schuhe etc. (Art. 19) | Fr. 100.00 |

D Immissionsschutz

- | | |
|---|------------|
| 16. Auslösen von verbotenen Immissionen (Art. 20) | Fr. 100.00 |
| 17. Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Art. 21) | Fr. 200.00 |

E Lärmschutz

- | | |
|--|------------|
| 18. Lärmige Arbeiten sowie Entsorgen an Altstoff- Sammelstellen während den Sperrzeiten (Art. 23) | Fr. 100.00 |
| 19. Unbewilligtes Singen, Musizieren und unbewilligter Betrieb von Lautsprechern, Verstärkeranlagen usw. (Art. 25) | Fr. 100.00 |
| 20. Unbewilligtes Abbrennen von Feuerwerk (Art. 26) | Fr. 100.00 |

F Wirtschafts- und Gewerbepolizei

- | | |
|---|------------|
| 21. Unberechtigtes Durchführen von Geld- oder Naturalgabensammlungen (Art. 30 Abs. 1) | Fr. 100.00 |
| 22. Betteln (Art. 30 Abs. 2) | Fr. 100.00 |

Synoptische Darstellung der Verordnung der Stadt Bülach über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit zugehöriger Bussenliste zur Polizeiverordnung

(vom 05. Oktober 2022)

| Bestehende Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit zugehöriger Bussenliste | | Revidierte Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit zugehöriger Bussenliste | Bemerkungen |
|--|--|--|--|
| <p>Art. 1</p> <p>Übertretungen der Polizeiverordnung der Stadt Bülach können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu dem in § 333 der kantonalen Strafprozessordnung (StPO) festgelegten Maximum² geahndet werden.</p> | | <p>Art. 1 Höchstbetrag</p> <p>Übertretungen der Polizeiverordnung der Stadt Bülach können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden. Der Höchstbetrag richtet sich nach dem Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil und Strafprozess.</p> | <p>Angepasst auf die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>§ 175. 1 Für gemeinderechtliche Übertretungen gelten §§ 171f. sinngemäss. An die Stelle des Regierungsrates tritt der Gemeindevorstand. Die Ordnungsbussen fallen den Gemeinden zu.⁶¹</p> <p>2 Von den Gemeindevorständen⁵⁷ aufgestellte Bussenlisten werden durch das Statthalteramt auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit überprüft und genehmigt.</p> <p>Kant. StPO § 333.44 1 Der Gemeinderat behandelt Übertretungen, für die er eine Busse von höchstens Fr. 500 als ausreichend erachtet. Er kann seine Zuständigkeit zur Behandlung</p> |

| | | | |
|---|--|---|--|
| | | | von Übertretungen dem zuständigen Statthalteramt übertragen. |
| <p>Art. 2</p> <p>Der Stadtrat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt und bestimmt den Bussenbetrag.</p> | | <p>Art. 2 Zuständigkeit</p> <p>Der Stadtrat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt und bestimmt den Bussenbetrag.</p> | Mit Titel ergänzt |
| <p>Art. 3</p> <p>Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Stadtrat bezeichneten Personen ermächtigt. Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.</p> | | <p>Art. 3 Ermächtigte Personen</p> <p>Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Stadtrat bezeichneten Personen ermächtigt. Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.</p> | Mit Titel ergänzt |
| <p>Art. 4</p> <p>¹ Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Die bzw. der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren bzw. seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.</p> <p>² Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.</p> | | <p>Art. 4 Erhebung der Ordnungsbusse und Bezahlung</p> <p>¹ Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Die bzw. der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren bzw. seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.</p> <p>² Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.</p> | Mit Titel ergänzt |

| | | | |
|---|--|---|---|
| <p>³ Wird die Busse nicht bezahlt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.</p> <p>⁴ Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.</p> | | <p>³ Wird die Busse nicht bezahlt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.</p> <p>⁴ Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.</p> | |
| <p>Art. 5</p> <p>Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung,</p> <p>a) wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann und / oder</p> <p>b) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.</p> | | <p>Art. 5 Verzeigung</p> <p>Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung, wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann.</p> | <p>Mit Titel ergänzt</p> <p>lit. b: Da das Vorleben im Ordnungsbussenverfahren nicht berücksichtigt wird, ist dieser Absatz ersatzlos zu streichen.</p> |
| <p>Art. 6</p> <p>Diese Verordnung mit der dazugehörigen Bussenliste tritt am XX.XX. 20XX in Kraft.</p> | | <p>Art. 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung mit der dazugehörigen Bussenliste tritt am XX.XX. 20XX in Kraft</p> | <p>Mit Titel ergänzt</p> |

| A. Allgemeine Bestimmungen | | | |
|--|------------|--|--|
| 1. Missachtung polizeilicher Anordnungen und Anweisungen (Art. 3 Abs. 1 und 2) | Fr. 100.00 | 1. Missachtung polizeilicher Anordnungen und Anweisungen (Art. 3 Abs. 1 und 2) | Unverändert |
| 2. Einmischung in die und Stören der Tätigkeit der Polizeiorgane oder der Rettungsorganisationen (Art. 3 Abs. 3) | Fr. 100.00 | 2. Einmischung in die und Stören der Tätigkeit der Polizeiorgane oder der Rettungsorganisationen (Art. 3 Abs. 3) | Unverändert |
| B. Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung | | | |
| 3. Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 4) | Fr. 100.00 | 3. Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 4) | Beinhaltet neu lit. d) Teilnehmer an einer unbewilligten Veranstaltung können ebenfalls im Ordnungsbussenverfahren sanktioniert werden. |
| 4. Ungenügende Sicherung von Baustellen, Bodenöffnungen usw. (Art. 6 Abs. 1) | Fr. 100.00 | 4. Ungenügende Sicherung von Baustellen, Bodenöffnungen usw. (Art. 7 Abs. 1) | Artikel auf neue PoIV angepasst. |
| 5. Unberechtigtes Abdecken von Bodenöffnungen, Verändern von Schutzvorrichtungen usw. (Art. 6 Abs. 2) | Fr. 200.00 | 5. Unberechtigtes Abdecken von Bodenöffnungen, Verändern von Schutzvorrichtungen usw. (Art. 7 Abs. 2) | Artikel auf neue PoIV angepasst. Aufgrund der Gefährdungspotentials Bussenbetrag auf Fr. 200.- erhöht. |
| 6. Missbrauch von Rettungsgeräten (Art. 7 Abs. 1) | Fr. 200.00 | 6. Missbrauch von Rettungsgeräten (Art. 8 Abs. 1) | Artikel auf neue PoIV angepasst. Aufgrund der Gefährdungspotentials Bussenbetrag auf Fr. 200.- erhöht |
| 7. Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen (Art. 7 Abs. 3) | Fr. 200.00 | 7. Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen (Art. 8 Abs. 3) | Artikel auf neue PoIV angepasst Aufgrund der Gefährdungspotentials Bussenbetrag auf Fr. 200.- erhöht |
| 8. Unsachgemässe Tierhaltung (Art. 9) | Fr. 100.00 | 8. Unsachgemässe Tierhaltung (Art. 10) | Artikel auf neue PoIV angepasst |

| C. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums | | | |
|--|------------|--|--|
| 9. Missachten des Verbots der Fütterung wilder Tiere (Art. 10) | Fr. 100.00 | Entfällt | Geregelt im neuen kant. Jagdgesetz |
| 10. Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum (Art. 11) | Fr. 100.00 | 9. Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum (Art. 12) | Neu Ziffer 9 Artikel auf neue PoIV angepasst |
| 11. Unberechtigte Benützung öffentlichen Grundes und übriger öffentlichen Sachen (Art. 12) | Fr. 100.00 | 10. Unberechtigte Benutzung öffentlichen Grundes und übriger öffentlichen Sachen (Art. 13, Abs. 4) | Neu Ziffer 10 Artikel auf neue PoIV angepasst |
| 12. Unberechtigtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Anzeigen, Beschriftungen usw. (Art. 14) | Fr. 100.00 | 11. Unberechtigtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Anzeigen, Beschriftungen usw. (Art. 15) | Neu Ziffer 11 Artikel auf neue PoIV angepasst |
| 13. Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund (Art. 15) | Fr. 100.00 | 12. Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund (Art. 16, Abs. 1 und 2) | Neu Ziffer 12 Artikel auf neue PoIV angepasst |
| 14. Unberechtigtes Feuern auf öffentlichem Grund (Art. 16) | Fr. 100.00 | 13. Unberechtigtes Entfachen von Feuern auf öffentlichem Grund (Art. 17) | Neu Ziffer 13 Artikel auf neue PoIV angepasst |
| 15. Unberechtigtes Begehen, Befahren und Durchreiten von Kulturland (Art. 17) | Fr. 100.00 | 14. Unberechtigtes Begehen, Befahren und Durchreiten von Kulturland (Art. 18) | Neu Ziffer 14 Artikel auf neue PoIV angepasst |
| 16. Unberechtigtes Einsammeln von bereitgestelltem Sammelgut wie Altpapier, Kleider, Schuhe etc. (Art. 18) | Fr. 100.00 | 15. Unberechtigtes Einsammeln von bereitgestelltem Sammelgut wie Altpapier, Kleider, Schuhe etc. (Art. 19) | Neu Ziffer 15 Artikel auf neue PoIV angepasst |
| D. Immissionsschutz | | | |
| 17. Auslösen von verbotenen Immissionen (Art. 19) | Fr. 100.00 | 16. Auslösen von verbotenen Immissionen (Art. 20) | Neu Ziffer 16 Artikel auf neue PoIV angepasst |
| 18. Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Art. 20) | Fr. 200.00 | 17. Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Art. 21) | Neu Ziffer 17 Artikel auf neue PoIV angepasst |

| | | | |
|--|------------|--|--|
| | | | Betrag auf Fr. 200.- erhöht unter Berücksichtigung der Motion «sauberes Bülach, Erhöhung des Bussenbetrages auf Fr. 250» |
| E. Lärmschutz | | | |
| 19. Lärmige Arbeiten sowie Entsorgen an Altstoff- Sammelstellen während den Sperrzeiten (Art. 22) | Fr. 100.00 | 18. Lärmige Arbeiten sowie Entsorgen an Altstoff- Sammelstellen während den Sperrzeiten (Art. 23) | Neu Ziffer 18 Artikel auf neue PoIV angepasst |
| 20. Unbewilligtes Singen, Musizieren und unbewilligter Betrieb von Lautsprechern, Verstärkeranlagen usw. (Art. 24) | Fr. 100.00 | 19. Unbewilligtes Singen, Musizieren und unbewilligter Betrieb von Lautsprechern, Verstärkeranlagen usw. (Art. 25) | Neu Ziffer 19 Artikel auf neue PoIV angepasst |
| 21. Unbewilligtes Abbrennen von Feuerwerk (Art. 25) | Fr. 100.00 | 20. Unbewilligtes Abbrennen von Feuerwerk (Art. 26) | Neu Ziffer 20 Artikel auf neue PoIV angepasst |
| F. Wirtschafts- und Gewerbepolizei | | | |
| 22. Unberechtigtes Durchführen von Geld- oder Naturalgabensammlungen (Art. 28 Abs. 1) | Fr. 100.00 | 21. Unberechtigtes Durchführen von Geld- oder Naturalgabensammlungen (Art. 30 Abs. 1) | Neu Ziffer 20 Artikel auf neue PoIV angepasst |
| 23. Betteln (Art. 28 Abs. 2) | Fr. 100.00 | 22. Betteln (Art. 30 Abs. 2) | Neu Ziffer 20 Artikel auf neue PoIV angepasst |
| G. Einwohnerkontrolle/Meldepflichten | | Entfällt | Die gesamte Thematik Meldewessen ist seit dem Jahr 2015 im MERG und der MERV geregelt. Die bisherigen Bestimmungen dazu in der Polizeiverordnung können aufgehoben werden. |